

# 1. Änderungssatzung

## zur Gebührenordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberschönau

### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührenordnung der Freiwilligen Feuerwehr Oberschönau vom 30.10.1992 wird wie folgt geändert:

#### A n l a g e Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührenordnung

1. Gebühren für Personaleinsatz
  - bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen  
je Feuerwehrangehörigen je Stunde 13 EUR
  - bei Brandsicherheitsdienst  
je Feuerwehrangehöriger je Stunde 8 EUR
2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen  
(Stundensatz einschl. km-Pauschale von 30 km)  
für jeden weiteren km/pro km = 1,50 DM / 0,80 EUR
  - Löschfahrzeug TSF/KLF 31 EUR
  - Einsatzwagen PKW 15 EUR
3. Geräte und Aggregate sind nicht in der Fahrzeugpauschale enthalten. Sie werden extra berechnet.
  - Tragkraftspritzenanhänger TSA – TS 8 20 EUR
  - Tragkraftspritze TS 8 15 EUR
  - Stromaggregat über KVA 15 EUR
  - Handsprechfunkgeräte je 10 EUR
  - Wasserstrahlpumpe 5 EUR
  - Elektrotauchpumpe 10 EUR
4. Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen
  - 4.1. Wasserfördergeräte und Zubehör:
    - Standrohr mit Schlüssel / je 24 Std. 5 EUR
    - Verteiler je 24 Std. 5 EUR
    - Stahlrohr B/C je 24 Std. 5 EUR
    - Sonst. wasserf. Armaturen je Stück 5 EUR
    - Druckschlauch A, B oder C 10 EUR
    - Hochdruckschlauch 10 EUR
    - Saugschläuche 1,6 bzw. 2,5 m 10 EUR

- |   |       |
|---|-------|
| 4.2. Löschgeräte  |       |
| Feuerlöscher / je 24 Std.   | 5 EUR |
| Kübelspritze / je 24 Std.   | 5 EUR |
| 4.3. Rettungs- und Hebezeuge  |       |
| Steckleiter 4-tlg. pro Leiterteil   | 3 EUR |
| Sicherheitsgurt   | 3 EUR |
| 4.4. Sonstige Geräte  |       |
| je Gerät bzw. Gerätesatz: Gebühr wird nach aufwand und Zeit berechnet               |       |
| Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem Wiederbeschaffungspreis + 10 %        |       |
| Verwaltungsgebühren berechnet.  |       |
| 5. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung   |       |
| Die Berechnung erfolgt entsprechend der Stundensätze je Angehöriger sowie der       |       |
| ausgerückten Technik.   |       |
| 6. Schadenersatz  |       |
| Sofern Geräte ohne Personal ausgeliehen werden, ist der Ausleiher verpflichtet, die |       |
| Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstanden    |       |
| sind, zu ersetzen.  |       |

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Oberschönau, den 23. Okt. 2001

Gemeinde Oberschönau

Laue  
Bürgermeisterin

- Siegel -